

## **Richtlinien für den Hilfsfonds „Corona-Pandemie“ im Erzbistum Hamburg**

Vom 14. September 2020

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 9, Art. 97, S. 118 ff., v. 22. September 2020),  
geändert am

- 8. April 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 5, Art. 59, S. 85f., v. 21. April 2021)

- Amtliche Lesefassung -

### **1. Ziel und Zweck des Fonds**

Der Hilfsfonds „Corona-Pandemie“ im Erzbistum Hamburg soll Menschen im Erzbistum Hamburg sowie im Partnerbistum Puerto Iguazú (Argentinien) unterstützen, die durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Not geraten sind. Zugleich sollen juristische Personen und Einrichtungen in der Kirche unterstützt werden, die diesen in Not geratenen Menschen Unterstützung gewährt haben oder die selbst finanzielle Einbußen erlitten haben.

### **2. Berechtigte**

Berechtigt zur Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Hilfsfonds „Corona-Pandemie“ im Erzbistum Hamburg sind:

- 2.1 auf dem Gebiet des Erzbistums lebende natürliche Personen, die aufgrund der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Not geraten sind;
- 2.2 nachfolgende juristische Personen und Einrichtungen in der Kirche im Erzbistum Hamburg:
  - 2.2.1 Pfarreien;
  - 2.2.2 Katholische Fremdsprachige Missionen;
  - 2.2.3 Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V. (DiCV);
  - 2.2.4 im Verbandsgebiet des DiCV tätige anerkannte katholische caritative Fachverbände;
  - 2.2.5 katholische Hochschulgemeinden;
  - 2.2.6 anerkannte katholische Vereine und Verbände;
  - 2.2.7 katholische Bildungseinrichtungen;
  - 2.2.8 Ordensgemeinschaften.

### **3. Förderfähige Kosten**

- 3.1 Bei berechtigten Personen nach Ziffer 2.1 (natürliche Personen) sind folgende Kosten förderfähig:
  - 3.1.1 Sachkosten zur Abwendung einer existenziellen Not, insbesondere Kosten für Lebensmittel, Kleidung, Haushaltsgeräte, Arbeitsmittel, Möbel;
  - 3.1.2 Kosten zur Unterstützung zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben von Familien oder deren Kindern, insbesondere für Kino- und Schwimmbadbesuche sowie Konzert- und Theaterbesuche oder vergleichbare Aktivitäten.
- 3.2 Bei Berechtigten nach Ziffer 2.2 sind folgende Kosten förderfähig:
  - 3.2.1 Kosten im Rahmen der Unterstützung von anlässlich der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Not geratenen Personen, insbesondere Kosten im Rahmen von Hilfsprojekten und Hilfsaktionen;

- 3.2.2 Kosten im Rahmen der coronabedingten Unterstützung des Partnerbistums Puerto Iguazú (Argentinien);
  - 3.2.3 Kosten für Solisten und Chor- sowie Instrumentalgruppen von bis zu vier Personen zur musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten, soweit deren Einsatz nach den jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen zulässig ist;
  - 3.2.4 Kosten für besondere Formen der Mitgliederkommunikation, die der Aufrechterhaltung der Kontaktpflege dienen;
  - 3.2.5 Kosten für die Liveübertragung von Gottesdiensten, insbesondere für die Anschaffung erforderlicher technischer Geräte.
- 3.3 Nicht förderfähig sind:
- 3.3.1 Personalkosten;
  - 3.3.2 Kosten für Verbrauchsmittel zur Einhaltung der behördlichen Abstands- und Hygieneregeln, insbesondere Mund-Nase-Bedeckungen, Seife und Desinfektionsmittel;
  - 3.2.3 Stornokosten für Reisen sowie im Zusammenhang mit Pfarrei- und Gemeindefesten;
  - 3.2.4 entgangene Einnahmen.

#### **4. Form und Höhe der Unterstützung**

- 4.1 Eine Unterstützungsleistung erfolgt durch die Zahlung eines Geldbetrages aus Mitteln des Hilfsfonds „Corona-Pandemie“ im Erzbistum Hamburg.
- 4.2 Sämtliche Unterstützungsleistungen werden als Einmalzahlung gewährt, bei
  - 4.2.1 Personen nach Ziffer 2.1 (natürliche Personen) maximal bis zu einer Höhe von € 500,00;
  - 4.2.2 bei Berechtigten nach Ziffer 2.2 maximal bis zu einer Höhe von € 5.000,00.
- 4.3 Es werden keine regelmäßigen Zahlungsverpflichtungen übernommen.

#### **5. Subsidiaritätsgrundsatz**

Voraussetzung für eine Unterstützung von Personen nach Ziffer 2.1 (natürliche Personen) ist, dass die erbetene Hilfe kurzfristig nicht auf andere Weise erlangt werden kann.

#### **6. Antrag**

- 6.1 Für einen Antrag einer Person nach Ziffer 2.1 (natürliche Person) gilt:
  - 6.1.1 Ein Antrag einer Person nach Ziffer 2.1 (natürliche Personen) kann nur über eine der folgenden Stellen (Antragstelle) im Erzbistum Hamburg gestellt werden:
    - Pfarrei;
    - Katholische Fremdsprachige Mission;
    - Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V. (DiCV);
    - im Verbandsgebiet des DiCV tätiger anerkannter katholischer caritativer Fachverband;
    - katholische Hochschulgemeinde;
    - anerkannter katholischer Verein oder Verband;
    - katholische Bildungseinrichtung;
    - Ordensgemeinschaft.

- 6.1.2 Der Antragsteller muss zur Antragstellung persönlich bei der Antragstelle erscheinen. Eine schriftliche, telefonische oder elektronische Antragstellung ist nicht möglich.
- 6.2 Ein Antrag muss folgende Angaben enthalten:
- 6.2.1 Angaben zur Person des Antragstellers: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mailadresse);
  - 6.2.2 Gegenstand der Unterstützung;
  - 6.2.3 Angebot („Kostenvoranschlag“) bei zukünftigen Kosten oder Kostennachweis (Rechnung, Quittung) bei bereits angefallenen Kosten;
  - 6.2.4 Angaben zur Bankverbindung:
    - der Antragstelle bei Anträgen für eine natürliche Person (Ziffer 2.1),
    - des Berechtigten bei Anträgen nach Ziffer 2.2;
  - 6.2.5 Erklärung, dass die beantragte Unterstützung nicht bereits bei einer anderen kirchlichen oder staatlichen Stelle geltend gemacht worden ist;
  - 6.2.6 Unterschrift des Antragstellers;
  - 6.2.7 Bei Antragstellung durch eine Person nach Ziffer 2.1 (natürliche Person) sind darüber hinaus folgende Angaben erforderlich:
    - Darlegung der Coronapandemie-bedingten wirtschaftlichen Notsituation;
    - Erklärung zum Subsidiaritätsgrundsatz;
    - Angaben zur Antragstelle;
    - Unterschrift eines Mitarbeiters der Antragsstelle.
- 6.3 Ein Antrag an den Hilfsfonds „Corona-Pandemie“ im Erzbistum Hamburg ist ausschließlich mittels des durch das Erzbischöfliche Generalvikariat zur Verfügung gestellte amtliche Antragsformulars zu stellen. Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen sind ausschließlich auf elektronischem Weg einzureichen.
- 6.4 Eine erneute Antragstellung an den Hilfsfonds „Corona-Pandemie“ im Erzbistum Hamburg kann frühestens drei Monate nach Bewilligung einer Zahlung aus vorheriger Antragstellung erfolgen.

## **7. Bewilligungsverfahren**

- 7.1 Über Anträge an den Hilfsfonds „Corona-Pandemie“ im Erzbistum Hamburg entscheidet die zuständige Stelle im Erzbischöflichen Generalvikariat unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips.
- 7.2 Eine beantragte Unterstützungszahlung kann vollständig oder teilweise bewilligt werden.
- 7.3 Wenn die Antragsvoraussetzungen nicht vorliegen oder ein Antrag unvollständig ist, ist ein Antrag abzulehnen.
- 7.4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln aus dem Hilfsfonds „Corona-Pandemie“ im Erzbistum Hamburg; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **8. Mittelverwendungsnachweis und Rückforderung**

- 8.1 Verantwortlich für die zweckgemäße Verwendung der gewährten Mittel ist der Antragsteller.

- 8.2 Die zweckgemäße Verwendung der gewährten Mittel ist durch den Antragsteller mittels prüffähiger Belege binnen eines Monats nach Auszahlung gegenüber der bewilligenden Stelle nachzuweisen.
- 8.3 Zuviel gezahlte Mittel, gleich aus welchem Grund, sind an die bewilligende Stelle zurück zu zahlen.
- 8.4 Wird die zweckgemäße Verwendung nicht oder nicht rechtzeitig nachgewiesen, kann die bewilligende Stelle die gewährten Mittel ganz oder teilweise zurück fordern. Gleiches gilt, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass eine Bewilligung auf unwahren Tatsachen bei Antragstellung beruht.

## **9. Haushaltsvorbehalt**

Sämtliche Bewilligungen aus dem Hilfsfonds „Corona-Pandemie“ im Erzbistum Hamburg stehen unter dem Vorbehalt, dass hierfür entsprechende Mittel im Diözesanwirtschaftsplan des Erzbistums Hamburg zur Verfügung gestellt sind.

## **10. Geltung**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Richtlinie bei der Bezugnahme auf natürliche Personen ausschließlich die maskuline Form verwendet. Die Richtlinie gilt für alle natürlichen Personen gleich welchen Geschlechts.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Erzbistums Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 14. September 2020

L. S.

Dr. Stefan Heße  
- Erzbischof von Hamburg -